S 7 VG 397/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 VG 397/01
Datum	05.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger wegen der gesundheitlichen Folgen eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine Person einen Anspruch auf Versorgungsrente hat.

Der im Jahre geborene KlÃ¤ger ist nach einer BerufstÃ¤tigkeit als. Am 28. Mai 1997 beantragte der KlÃ¤ger bei dem Versorgungsamt Dortmund die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digten-Versorgung nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten (OEG). Der KlÃ¤ger machte geltend, sein Nachbar habe ihm am 2. April 1997 mit einem Hackenstiel die Elle des rechten Armes gebrochen, ihn vor seinem GrundstÃ¼ck zu Fall gebracht und mit seinem rechten FuÃ□ auf dem linken Handgelenk gestanden. Tatanlass sei gewesen, dass der von dem Nachbarn vor seinem Stellplatz abgestellte MÃ¼llsack von ihm auf dessen GrundstÃ¼ck zurÃ¼ckbefÃ¶rdert worden sei.

Der Beklagte zog Berichte der behandelnden Ã□rzte und die Akte der Staats

anwaltschaft Dortmund (Az.: 49 Js 503/97) bei. Ausweislich des staats anwaltschaftlichen Vorgangs Ã¼berzogen sich die Beteiligten gegenseitig mit Strafanzeigen, wobei der Tathergang gegenÃ¼ber der Polizei unterschiedlich wiedergegeben wurde. Der Nachbar gab an, der KlÃ¤ger habe plÃ¶tzlich ein feststehendes Messer gezogen und ihn damit bedroht. Zudem habe der KlÃ¤ger ihn mit grÃ¶Ãeren Steinen beworfen. Der Nachbar gab weiter an, vorsichtshal ber einen Stock ergriffen zu haben, um sich notfalls gegen den bewaffneten KlÃ¤ger zu wehren. In dieser Situation sei es zu einer Rangelei gekommen, in deren Verlauf der KlÃ¤ger das Messer eingesetzt habe, wobei es seitlich am Bein zu einem Schnitt gekommen sei. Die Staatsanwaltschaft Dortmund stellte das Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs und KÃ¶rperverletzung im August 1997 ein, weil die Erhebung der Ã¶ffentlichen Klage in der rein nachbarschaftlichen Streitigkeit nicht im Ã¶ffentlichen Interesse liege.

Mit Bescheid vom 13. Oktober 1997 lehnte der Beklagte den EntschÃ¤digungs antrag des KlÃ¤gers ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Versorgung nach dem OEG, weil nicht nachgewiesen sei, dass es sich bei dem Vorfall um einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff des Nachbarn gehandelt habe. Dieser habe sich dahingehend eingelassen, dass er sich allenfalls gegen Angriffe des KlÃ¤gers gewehrt habe. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein.

Das Amtsgericht LÃ¼nen verurteilte den Nachbarn des KlÃ¤gers am 2. Februar 1999, an den KlÃ¤ger ein Schmerzensgeld von 3000,- DM zu zahlen (Az.: 9 C 12/98). In den EntscheidungsgrÃ¼nden stellte das Amtsgericht LÃ¼nen gestÃ¼tzt auf ein SachverstÃ¤ndigengutachten des ehemaligen Direktors der Chirurgischen Klinik Dortmund vom 28. September 1998 fest, dass der KlÃ¤ger durch einen Schlag seines Nachbarns mit einem Keilhackenstiel eine Ellenbogenfraktur rechts im kÃ¶rperfernen Drittel mit Verschiebung erlitten habe. Es liege eine vorsÃ¤tzliche rechtswidrige KÃ¶rperverletzung zum Nachteil des KlÃ¤gers vor. Der insoweit beweispflichtige Nachbar habe nicht beweisen kÃ¶nnen, dass er sich in einer Notwehrlage befunden habe. Hinsichtlich eines Angriffs des KlÃ¤gers mit dem Messer lÃ¤gen keine sicheren Erkenntnisse vor. Allerdings sei zu Lasten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen, dass die vorsÃ¤tzliche KÃ¶rperverletzung im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Nachbarn erfolgt sei. Beide hÃ¤tten den jeweils anderen bereits im Vorfeld durch das Hinstellen bzw. Wegwerfen des gelben Sackes provoziert. Weiterhin sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger im Vorfeld den Nachbarn mit Kieselsteinen beworfen und auch getroffen habe. Von daher sei ein Schmerzensgeld in HÃ¶he von 3000,- DM ausreichend. Das Urteil des Amtsgerichts LÃ¼nen vom 2. Februar 1999 wurde nach RÃ¼cknahme der Berufung rechtskrÃ¤ftig.

Mit Abhilfebescheid vom 17. Oktober 2000 stellte der Beklagte fest, dass die GesundheitsstÃ¶rung des KlÃ¤gers "verheilte distale Ellenbogenfraktur rechtsseitig mit FunktionsstÃ¶rung der Unterarmumdrehung" durch schÃ¤digende Einwirkungen i.S.d. Â§ 1 OEG hervorgerufen worden sei. Eine Rente kÃ¶nne jedoch nicht gewÃ¤hrt werden, weil die SchÃ¤digungsfolge keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um wenigstens 25 v.H. bedinge.

Gegen diesen Bescheid hat der KlÃ¤ger am 30. Oktober 2000 Klage erhoben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 13. Oktober 1997 und 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2001 zu verurteilen, ihm wegen des Ereignisses am 2. April 1997 eine Versorgungsrente nach einer MdE um wenigstens 25 v.H. zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat das Verfahren bis zum Erlass des erforderlichen Wider spruchsbescheides des Beklagten ausgesetzt. Der Beklagte hat daraufhin ein Gutachten des Oberarztes der Chirurgischen Klinik des Knappschaftskranken hauses Dortmund h vom 10. Mai 2001 eingeholt. kommt zu dem Ergebnis, dass die MdE wegen der schÃ¤digungsabhÃ¤ngigen FunktionseinschrÃ¤nkung der Unterarmumwendebewegung bei verheiltem kÃ¶rperfernen Ellenbruch rechts 20 v.H. betrage. Der Beklagte hat den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 6. November 2001 im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen.

Das Gericht hat das Klageverfahren im November 2001 wieder aufgenommen. Auf Antrag des KlÃ¤gers hat es gemÃ¤Ã Â§ 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein chirurgisches Gutachten von vom 15. Mai 2002 eingeholt. beschreibt als SchÃ¤digungsfolgen eine reizlose Narbe, eine Verbreiterung des rechten Handgelenkes, eine mÃ¤Ãige BewegungseinschrÃ¤nkung des Handgelenkes, eine erhebliche EinschrÃ¤nkung der UnterarmdrehfÃ¤higkeit in beiden Richtungen sowie die entsprechenden rÃ¶ntgenologischen VerÃ¤nderungen bei Zustand nach ausgeheilter Ellenfraktur. Die MdE betrage 25 v.H â¦ MaÃgebend sei die deutliche BewegungseinschrÃ¤nkung hinsichtlich der UnterarmdrehfÃ¤higkeit, die die Funktion des Armes entsprechend herabsetze.

Der Beklagte hat eine versorgungsÃ¤rztliche Stellungnahme von vom 19. Juni 2002 vorgelegt. weist darauf hin, dass nach den Anhaltspunkten fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht des ehemaligen Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (Anhaltspunkte 1996) eine FunktionseinschrÃ¤nkung des Handgelenkes geringen Grades mit einer MdE um 0 bis 10 v.H. zu bewerten sei. Die isolierte Aufhebung der Unterarmdreh beweglichkeit in gÃ¼nstiger Stellung bedinge eine MdE um 10 v.H â¦ Nach dem Gutachten von bestehe zwar eine erhebliche EinschrÃ¤nkung, aber keine vollstÃ¤ndige Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit, die Funktion des Handgelenkes sei besser erhalten, als es einer geringgradigen Funk tionsstÃ¶rung entspreche. Eine hÃ¶here MdE als 10 v.H. komme unverÃ¤ndert nicht in Betracht. Es bestehe keine vergleichbare FunktionseinschrÃ¤nkung wie bei der Versteifung des Handgelenkes in gÃ¼nstiger Stellung oder einer isolierten Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit in ungÃ¼nstiger Stellung. Die im Gutachten

angenommene MdE um 25 v.H. entspreche fast einer Verstei fung des Handgelenkes in ungÃ¼nstiger Stellung oder einer isolierten Aufhe bung der Unterarmdrehbeweglichkeit in extremer Supinationsstellung. Eine vergleichbare FunktionseinschrÃ¤nkung bestehe unter BerÃ¼cksichtigung der er hobenen Befunde nicht.

Das Gericht hat daraufhin von Amts wegen die FachÃ¤rztin fÃ¼r Chirurgie, plastische Chirurgie, Sozialmedizin zur weiteren SachverstÃ¤ndigen bestellt. kommt in ihrem chirurgisch-sozialmedizinischen Gutachten vom 15. Januar 2003 zu dem Ergebnis, dass als Folgen des Ereignisses vom 2. April 1997 eine deutliche EinschrÃ¤nkung der Unterarmdrehbeweglichkeit, eine diskrete Verbreiterung der Kontur des rechten Handgelenkes, radiologisch nachweisbare VerÃ¤nderungen und ein Teil der subjektiven Beschwerden anzusehen seien. Aus medizinischer Sicht bestehe an dem Zusammenhang zwischen der stattgehabten Ulnarbruchbildung und der Einwirkung des Keilhackenstiels keinerlei Zweifel. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit wegen dieser BeeintrÃ¤chtigungen sei mit 10 v.H. anzusetzen. Mit der veranschlagten MdE um 25 v.H. durch den SachverstÃ¤ndigen bestehe keine Ãbereinstimmung. Diese EinschÃ¤tzung kÃ¶nne mit den Anhaltspunkten 1996 nicht in Einklang gebracht werden. Eine MdE um 25 v.H. entspreche bereits der Versteifung eines Handgelenkes in erheblich ungÃ¼nstiger Stellung oder auch einer Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit mit gleichzeitiger weitgehender BewegungsunfÃ¤higkeit des Ellenbogengelenkes. DemgegenÃ¼ber sei der KlÃ¤ger deutlich besser gestellt. Auch habe eine verminderte Einsetzbarkeit des Armes â mit Schonhaltung und schonungsbedingter Muskel minderung â nicht beschreiben kÃ¶nnen. Ein hÃ¶herwertiges Schmerzsyndrom des KlÃ¤gers liege nicht vor.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 5. Mai 2003 hat die Kammer den KlÃ¤ger zu den UmstÃ¤nden des Ereignisses am 2. April 1997 befragt. Insoweit wird auf das Terminsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Diese Unter lagen haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten erweisen sich als rechtmÃ¤Ãig, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Versorgungsrente wegen der Folgen des Ereignisses vom 2. April 1997 hat.

Wer infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat, erhÃ¤lt nach Â§ 1 Abs. 1 OEG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf An trag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesver sorgungsgesetzes

(BVG).

Der KlÃ¤ger ist am 2. April 1997 Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs seines Nachbarn geworden. Nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 OEG sind Leistungen jedoch zu versagen, wenn der GeschÃ¤digte die SchÃ¤digung verursacht hat oder es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchsstellers liegenden GrÃ¼nden unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren. Der Versagungsgrund der Verursachung der SchÃ¤digung greift ein, wenn der GeschÃ¤digte fÃ¼r die SchÃ¤digung eine wesentliche Bedingung im Sinne der allgemeinen sozialrechtlichen Ursachenlehre gesetzt hat.

Die Kammer sieht nach dem Akteninhalt und dem Ergebnis der Befragung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erhebliche Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger durch sein Verhalten in dem Streit um den Standort des gelben MÃ¼llsacks die gewalttÃ¤tige Auseinandersetzung mitverursacht hat. Von daher wÃ¤re der KlÃ¤ger nicht als unschuldiges Gewaltopfer anzusehen, das wegen eines Versagens der staatlichen Schutzvorkehrungen durch die Solidargemeinschaft zu entschÃ¤digen wÃ¤re, sondern hÃ¤tte die Folgen der nachbarschaft lichen Auseinandersetzung selbst zu tragen. Unstreitig hat der KlÃ¤ger den gelben MÃ¼llsack mehrfach auf das GrundstÃ¼ck des Nachbarn befÃ¶rdert und den Nachbarn mit Steinen beworfen. Der KlÃ¤ger hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch eingerÃ¤umt, den Nachbarn mit einem Messer bedroht zu haben, wobei er behauptet, dieses Messer nicht eingesetzt zu haben. Ungeachtet dessen kann jedoch festgehalten werden, dass der KlÃ¤ger sich nicht um eine friedfertige und sozial adÃ¤quate Konfliktregelung des Nachbarschaftsstreits bemÃ¼ht hat, sondern durch die MÃ¼llbeutelwÃ¼rfe, SteinwÃ¼rfe und die Androhung von Messer stichen die kÃ¶rperliche Auseinandersetzung mit provoziert hat. Ob hierin letztlich ein Versagungsgrund im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 OEG zu sehen ist, kann vorliegend dahinstehen.

Der von dem KlÃ¤ger geltend gemachte Versorgungsrentenanspruch scheitert bereits daran, dass eine rentenberechtigende MdE um wenigstens 25 v.H. wegen der SchÃ¤digungsfolgen nicht vorliegt.

Nach Â§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 BVG erhalten BeschÃ¤digte eine monatliche Grundrente ab einer MdE um 25 v.H â¦

Die bei dem KlÃ¤ger als Folgen des Ereignisses vom 2. April 1997 noch vor liegende deutliche EinschrÃ¤nkung der Unterarmdrehbeweglichkeit, diskrete Verbreiterung der Kontur des rechten Handgelenkes, radiologisch nachweisbaren VerÃ¤nderungen und ein Teil seiner subjektiven Beschwerden rechtfertigen lediglich die Annahme einer MdE um 10 v.H â¦ Die Kammer stÃ¼tzt sich insoweit auf das sorgfÃ¤ltige und Ã¼berzeugende chirurgisch-sozialmedizinische Gutach ten von vom 15. Januar 2003. Die SachverstÃ¤ndige legt nachvollziehbar dar, dass unter BerÃ¼cksichtigung der Anhaltspunkte 1996, Seite 144 f. die den KlÃ¤ger behindernde EinschrÃ¤nkung der Unterarmdrehbeweglichkeit (auswÃ¤rts-/einwÃ¤rts Drehbewegung 20-0-20Â°) keiner Einsteifung und insbesondere keinerlei Einsteifung in ungÃ¼nstiger Stellung entspreche. Die

Einsetzbarkeit der rechten Hand und des rechten Armes sei entsprechend der bestehenden RechtshÃ¤ndigkeit trotz der SchÃ¤digungsfolgen fÃ¼hrend. Dies habe im Rahmen des spontanen Bewegungsablaufes, des An- und Auskleidevorgangs usw. gesehen und dokumentiert werden kÃ¶nnen. Dementsprechend habe keine Schonhaltung oder verminderte Einsetzbarkeit oder gar eine schonhaltungsbedingte Muskelminderung bestanden. Entsprechend der bestehenden RechtshÃ¤ndigkeit sei die Muskulatur im Bereich des rechten Armes gegenÃ¼ber linksseitig etwas stÃ¤rker ausgeprÃ¤gt. In Anlehnung an die An haltspunkte 1996, Seite 145 sei fÃ¼r die isolierte Aufhebung der Unterarm drehbeweglichkeit in gÃ¼nstiger Stellung eine MdE um 10 v.H. und fÃ¼r eine Einsteifung in ungÃ¼nstiger Stellung eine MdE um 20 v.H. vorgesehen. Von einer Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit im Sinne einer Einsteifung sei bei dem KlÃ¤ger jedoch nicht auszugehen. Die BeweglichkeitseinschrÃ¤nkung entspreche bei fehlenden Hinweisen fÃ¼r zusÃ¤tzliche radiologische VerÃ¤nderungen wie z.B. einer posttraumatischen Arthrose einer MdE um 10 v.H â¦

Soweit der auf Antrag des KlÃ¤gers gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige demgegenÃ¼ber die SchÃ¤digungsfolgen des KlÃ¤gers mit einer MdE um 25 v.H. bewertet, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Das Gutachten von leidet daran, dass er die Vorgaben der Anhaltspunkte 1996 zur Bildung der MdE nicht berÃ¼cksichtigt. Die SachverstÃ¤ndige weist zutreffend darauf hin, dass nach diesen Begutachtungsrichtlinien die von angesetzte MdE um 25 v.H. bereits einer Versteifung des Handgelenkes in erheblich ungÃ¼nstiger Stellung oder einer Aufhebung der Unterarmdrehbeweglichkeit mit gleichzeitigem weitgehenden Bewegungsverlust des Ellenbogengelenkes entspreche. Dem gegenÃ¼ber ist der KlÃ¤ger deutlich bessergestellt, so dass eine Vergleichbarkeit nicht besteht. weist zudem darauf hin, dass der SachverstÃ¤ndige sogar eine etwas bessere Unterarmdrehbeweglichkeit festgestellt habe als sie und ebenso wenig wie bei der spÃ¤teren Begutachtung eine ver minderte Einsetzbarkeit des Armes mit Schonhaltung oder schonhaltungsbe dingter Muskelminderung beschrieben hat.

Nach alledem bleibt auf der Grundlage des Gutachtens von und der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme von vom 19. Juni 2002 festzuhalten, dass die von erhobenen Befunde eine hÃ¶here MdE als 10 v.H. nicht zu begrÃ¼nden vermÃ¶gen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024